

EINKAUFS- BEDINGUNGEN

SCHWENK Zement KG

Gültig ab 1. August 2011

1. Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle von uns erteilten Bestellungen und sonstigen Aufträge, sie gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter (Auftragnehmer) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen und/oder Zahlungsbedingungen gelten ausdrücklich nicht, es sei denn, wir hätten dies im Einzelfall ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Der Auftragnehmer hat Aufträge unverzüglich zu bestätigen oder abzulehnen, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Zugang zu bestätigen. Erfolgt innerhalb der vorgenannten Zwei-Wochen-Frist keine schriftliche Annahme unserer Bestellung, sind wir an die Bestellung nicht mehr gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme der Bestellung ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die bei Auftragserteilung vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport und Verpackung). Der Auftragnehmer ist zu einseitigen nachträglichen Preiserhöhungen nicht berechtigt.
- 3.2 Wir zahlen, sofern nicht anders vereinbart, unter Abzug von 2% Skonto innerhalb von 14 Tagen, und netto innerhalb von 30 Tagen. Die genannten Fristen beginnen mit dem Erhalt der Rechnung bzw. der Ware, wenn diese erst nach der Rechnung bei uns eingeht. In jedem Fall beginnen die Fristen nicht vor Fälligkeit der Forderung.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Ansprüche gegen uns nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung abtreten. Die Abtretung einer Geldforderung ohne derartige Zustimmung ist zwar wirksam; wir können in diesem Fall aber mit befreiender Wirkung an unseren Auftragnehmer zahlen, auch wenn uns eine Abtretungsurkunde oder – Anzeige vorgelegt wird.

4. Leistungszeit und Folgen bei Überschreitung

- 4.1 Ist für die Ausführung der Leistungen eine Frist bestimmt, so ist diese bindend und beginnt im Zweifel mit dem Zugang unseres Auftrags Schreibens.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich zu informieren, wenn für ihn Umstände erkennbar werden, die eine Einhaltung der festgelegten Leistungszeit gefährden. Dabei hat er uns den Grund und die voraussichtliche Dauer unaufgefordert mitzuteilen. Die entsprechenden Angaben hat er zu ergänzen, wenn sich nachträgliche Änderungen ergeben.
- 4.3 Hängt die Einhaltung der Leistungszeit von unserer Mitwirkung ab, so kann sich der Auftragnehmer auf unsere fehlende Mitwirkung nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich angefordert hat.
- 4.4 Bei einer – auch unverschuldeten – Nichteinhaltung der Leistungszeit sind wir berechtigt, nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise

zurückzutreten. Wir können die Nachfrist schon vor Ablauf der festgelegten Leistungszeit festsetzen. Die von uns gesetzte Nachfrist ist jedenfalls dann angemessen, wenn sie mindestens 2 Wochen ab Zugang der Fristsetzung beträgt und wenn der Auftragnehmer uns trotz eines entsprechenden Hinweises bei Fristsetzung nicht binnen drei Werktagen ab Erhalt der Fristsetzung unter Angabe triftiger Gründe mitteilt, dass die von uns gesetzte Nachfrist unangemessen kurz ist.

- 4.5 Gerät der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, die pro angefangener Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% des vereinbarten Rechnungswertes der vom Abzug betroffenen Leistung beträgt. Unsere Ansprüche auf Ersatz eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens bleiben unberührt.

5. Gewährleistung des Auftragnehmers

- 5.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 5.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere zum Umweltschutz und Arbeitssicherheit, entsprechen.
- 5.3 Der Auftragnehmer gewährleistet ferner, dass seine Leistung, insbesondere gelieferte Gegenstände, frei von Schutzrechten Dritter sind.

6. Rechte bei Mängeln

- 6.1 Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.
- 6.2 Bei Mängeln an verkauften Sachen oder einem vom Auftragnehmer erstellten Werk stehen uns uneingeschränkt die gesetzlich bestimmten Rechte zu. Für die Angemessenheit einer von uns gesetzten Frist zur Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Neulieferung) gilt Nr. 4.4 entsprechend.
- 6.3 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers, die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.4 Unsere Rechte wegen eines Mangels der Kaufsache bzw. des Werkes unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren, die jeweils mit Ablieferung bzw. Übergabe der Kaufsache oder Abnahme des Werkes beginnt. Hat uns der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder in vergleichbarer Weise arglistig getäuscht, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist ein. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige für die Dauer von 6 Monaten gehemmt. Neubeginn, Hemmung und Ablaufhemmung der Verjährung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Produkthaftung–Freistellung–Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziff. 7.1 AEB ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 8.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4 Der Freistellungsanspruch unterliegt der regelmäßigen Verjährung. Die Verjährungsfrist beginnt mit Geltendmachung der Schutzrechtsverletzung uns gegenüber. Der Freistellungsanspruch verjährt im Übrigen in zehn Jahren, gerechnet ab Vertragsabschluss.

9. Musterschutz

Muster, Zeichnungen, Modelle, Profile und dergleichen sowie von uns beigestelltes Material bleiben unser Eigentum und müssen spätestens mit der Restlieferung im brauchbaren Zustand zurückgesandt werden. Sie dürfen, ebenso wie danach hergestellte Waren, ohne unsere Einwilligung weder an Dritte weitergegeben, noch für diese oder zu Wettbewerbszwecken benutzt werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz und berechtigen uns, ohne Entschädigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

10. Datenschutz

Wir speichern Daten gem. Datenschutzgesetz.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 11.1 Ist der Auftragnehmer Kaufmann so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Ulm. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

- 11.2 Sämtliche Aufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Geltung des UN Kaufrechts (CISG) ausdrücklich ausgeschlossen wird.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

SCHWENK Zement KG

Hindenburgring 15 | 99077 Ulm

SCHWENK Zement KG

Hindenburgring 15

89077 Ulm

Telefon: +49 7 31 93 41 - 0

Telefax: +49 7 31 93 41 - 4 16

Internet: www.schwenk-zement.de

Einkauf Zement:

Telefon: +49 7 31 93 41 - 1 52

Telefax: +49 7 31 93 41 - 3 01



SCHWENK